

**STADT MEßSTETTEN, STADTTEIL TIERINGEN**  
**BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**  
**„KATZENSTEIGE, 12. ÄNDERUNG“**

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

**Planungsstand: Entwurf**

**Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 17.07.2023 bis 18.08.2023**

**Beteiligung der Öffentlichkeit: 17.07.2023 bis 18.08.2023**

Die Beteiligung erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen  
(Stand: 06.06.2023):

1. Lageplan
2. Textteile zum Bebauungsplan - Planungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Begründung
3. Umweltbericht mit Bestands- und Maßnahmenplan
4. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
5. Natura 2000-Vorprüfung

Stand: 18. März 2024



**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>A</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....</b>	<b>2</b>
A.1	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg .....	2
A.2	Höhere Forstbehörde im Regierungspräsidium Freiburg .....	2
A.3	Regierungspräsidium Tübingen .....	3
A.4	Regierungspräsidium Stuttgart – Luftverkehr und Luftsicherheit .....	3
A.5	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung .....	3
A.6	Landratsamt Zollernalbkreis .....	3
A.7	Regionalverband Neckar-Alb .....	8
A.8	Landesnaturausschussverband Baden-Württemberg e.V. ....	9
A.9	Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe .....	9
A.10	Netze BW GmbH.....	9
A.11	Deutsche Telekom Technik GmbH .....	9
A.12	Vodafone West GmbH .....	10
A.13	Naturpark Obere Donau .....	10
A.14	Albstadtwerke GmbH .....	11
A.15	Gemeinde Stetten am kalten Markt .....	11
A.16	Stadt Albstadt .....	11
<b>B</b>	<b>FOLGENDE TRÄGER HABEN KEINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN.....</b>	<b>12</b>
<b>C</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT .....</b>	<b>12</b>

# A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><b>A.1 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg</b> (Schreiben vom 27.07.2023, eingegangen am 07.08.2023)</p>	
<p><b>B. Stellungnahme</b> Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//22-05706 vom 12.01.2023 sowie Hinweis Ziffer 4 (Geotechnik) des Textteils zum Bebauungsplan (Stand: 06.06.2023) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg vom 12.01.2023 zu dem Bebauungsplan „Katzensteige, 12. Änderung“ wurde in der Gemeinderatssitzung am 23.06.2023 behandelt und abgewogen. Das Ergebnis ist der Abwägungstabelle vom 06.06.2023 zu entnehmen. Die geotechnischen Hinweise im Bebauungsplan bleiben unverändert.</p>
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 48%;">  <p><b>TÖB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger</b> Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg (LGRB) rufen für die Erhaltung der Stellungnahmen zu Planungsvorhaben, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TÖB) abgegeben werden, einen digitalen Belegungsablauf (Bebauungsplan) ein. Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TÖB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten:</p> <p><b>1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen</b> Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB <a href="#">ggz digital</a> bereitzustellen. Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsdokumente (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. Dabei müssen die Flächenabgrenzungen aus GIS-Format (Shapefile) sein. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch in AutoCAD-Format (DWG) oder AutoCAD-DAT (DAT) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zuordnen. Bitte übermitteln Sie Datenmengen bis max. 20 MB (Datei) pro Objekt an <a href="mailto:anfrage@lgrb.bwl.de">anfrage@lgrb.bwl.de</a>. Große Datenmengen bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch in Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen. Bei Flächenabgrenzungsvorgängen, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VGVGV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartentitel in Papierform.</p> <p><b>2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage</b> Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).</p> <p><b>3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren</b> Wir bitten Sie, von einer standortbezogenen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Insoweit finden Abwägungsergebnisse, Stellungnahmen, Mitteilungen über die Verfahrensbeteiligten, Bescheidungen, Terminbestimmungen sowie Beauftragte des LGRB (Ankündigung, Sperrung, Einziehung), immensenrechtliche Genehmigungen, wesentliche Erläuterungen, Bau- und rechtsverbindliche Genehmigungen, Erläuterungen nach dem Fachverordnungsrecht, Eingangsbestimmungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.</p> <p><b>4 Einheitlicher E-Mail-Betrieb</b> Bitte verwenden Sie im E-Mail-Versand, bei TÖB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort „TÖB“ und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.</p> <p><b>5 Hinweis zum Datenschutz</b> Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TÖB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.</p> <p style="text-align: right;">Bew. 1463_1 Stand: Juni 2022 Seite 1 von 2</p> </div> <div style="width: 48%;">  <p><b>6 Anzeiger, Übermittlung und Bereitstellung von Geodaten</b> Für geologische Untersuchungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 9 Baugesetzbuchgesetz (BauZG) beim LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen unter <a href="https://www.lgrb.bwl.de/Serviceleistungen/Anzeiger">https://www.lgrb.bwl.de/Serviceleistungen/Anzeiger</a> zur Verfügung.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB</b> Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geodaten der geoinformationssystematischen Landesdatenbank, welche Sie im Internet abrufen können:</p> <p><b>A Behördenbank</b> Die Landesweiten Behörde- bzw. Aufsuchsdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden: • Als Tabelle: <a href="https://www.lgrb.bwl.de/Serviceleistungen/Aufsuchsdaten/Tab">https://www.lgrb.bwl.de/Serviceleistungen/Aufsuchsdaten/Tab</a> • Als interaktive Karte: <a href="https://www.lgrb.bwl.de/Serviceleistungen/Aufsuchsdaten/Karte">https://www.lgrb.bwl.de/Serviceleistungen/Aufsuchsdaten/Karte</a> • Als WMS-Dienst: <a href="https://www.lgrb.bwl.de/Serviceleistungen/Aufsuchsdaten/WMS">https://www.lgrb.bwl.de/Serviceleistungen/Aufsuchsdaten/WMS</a> SVSERVER=1.155SERVCE=WMSGSERVCE_NAME=lgrb_swb</p> <p><b>B Gewissenschaftlicher Naturschutz</b> Für Belange des gewissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden: • Als interaktive Karte: <a href="https://www.lgrb.bwl.de/Serviceleistungen/Geotop">https://www.lgrb.bwl.de/Serviceleistungen/Geotop</a> • Als WMS-Dienst: <a href="https://www.lgrb.bwl.de/Serviceleistungen/Geotop/WMS">https://www.lgrb.bwl.de/Serviceleistungen/Geotop/WMS</a> SVSERVER=1.155SERVCE=WMSGSERVCE_NAME=lgrb_swb</p> <p><b>C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen</b> Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <a href="https://www.lgrb.bwl.de/Serviceleistungen/Kartengrundlagen">https://www.lgrb.bwl.de/Serviceleistungen/Kartengrundlagen</a> und im LGRB-Kartenserver (ausdrucken) werden: <a href="https://www.lgrb.bwl.de/Serviceleistungen/Kartenserver">https://www.lgrb.bwl.de/Serviceleistungen/Kartenserver</a> Unsere Tätigkeits als TÖB – Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung – haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/07 zusammengestellt und unter <a href="https://www.lgrb.bwl.de/Serviceleistungen/Nachrichten">https://www.lgrb.bwl.de/Serviceleistungen/Nachrichten</a> veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter <a href="https://lgrb.bwl.de/Newsletter">https://lgrb.bwl.de/Newsletter</a>.</p> <p>Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse <a href="mailto:Anfrage@lgrb.bwl.de">Anfrage@lgrb.bwl.de</a> gerne zur Verfügung. Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <a href="https://lgrb.bwl.de/Serviceleistungen/2022_06_merkblatt_tob_stellungnahmen.pdf">https://lgrb.bwl.de/Serviceleistungen/2022_06_merkblatt_tob_stellungnahmen.pdf</a></p> <p><b>Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!</b></p> <p style="text-align: right;">Bew. 1463_1 Stand: Juni 2022 Seite 2 von 2</p> </div> </div>	
<p><b>A.2 Höhere Forstbehörde im Regierungspräsidium Freiburg</b> (Schreiben vom 09.08.2023)</p>	
<p>Sie erhalten die Stellungnahme der höheren Forstbehörde: Im Plangebiet liegt kein Wald. Es grenzt kein Wald an das Plangebiet an. Somit sind keine forstlichen Belange betroffen. Dies haben wir in der frühzeitigen Anhörung mit E-Mail vom 14.12.2022 bereits einmal mitgeteilt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Höheren Forstbehörde im Regierungspräsidium Freiburg vom 14.12.2022 zu dem Bebauungsplan „Katzensteige, 12. Änderung“ wurde in der Gemeinderatssitzung am 23.06.2023 behandelt und abgewogen. Das Ergebnis ist</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE				
	der Abwägungstabelle vom 06.06.2023 zu entnehmen.				
<b>A.3      Regierungspräsidium Tübingen</b> (Schreiben vom 20.07.2023)					
<b>B. Stellungnahme</b> <input checked="" type="checkbox"/> Keine Bedenken aus Sicht der Raumordnung	Zur Kenntnisnahme				
<b>A.4      Regierungspräsidium Stuttgart – Luftverkehr und Luftsicherheit</b> (Schreiben vom 21.07.2023)					
<p>Danke für die Beteiligung. Es bleibt bei unserer STN vom 17.01.2023.</p> <table border="1" data-bbox="194 819 896 1043"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="194 833 896 887"><b>A.4      Regierungspräsidium Stuttgart – Mobilität, Verkehr, Straßen</b> (Schreiben vom 17.01.2023)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="194 891 596 1034"> <p>Für die Übersendung der Unterlagen zum o. g. Verfahren danken wir Ihnen. Aus Sicht der Luftfahrtbehörde besteht kein Bedenken gegen die geplanten Vorhaben. Sollten Bauwerke mit einer Höhe von mehr als 100 m über Grund geplant werden, so sind die Bauanträge uns zur Zustimmungsprüfung vorzulegen.</p> </td> <td data-bbox="600 891 896 1034"> <p>Zur Kenntnisnahme Bauwerke mit einer Höhe von mehr als 100 m sind im geplanten Gewerbe- und Sondergebiet nicht zulässig.</p> </td> </tr> </table>	<b>A.4      Regierungspräsidium Stuttgart – Mobilität, Verkehr, Straßen</b> (Schreiben vom 17.01.2023)		<p>Für die Übersendung der Unterlagen zum o. g. Verfahren danken wir Ihnen. Aus Sicht der Luftfahrtbehörde besteht kein Bedenken gegen die geplanten Vorhaben. Sollten Bauwerke mit einer Höhe von mehr als 100 m über Grund geplant werden, so sind die Bauanträge uns zur Zustimmungsprüfung vorzulegen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme Bauwerke mit einer Höhe von mehr als 100 m sind im geplanten Gewerbe- und Sondergebiet nicht zulässig.</p>	Zur Kenntnisnahme
<b>A.4      Regierungspräsidium Stuttgart – Mobilität, Verkehr, Straßen</b> (Schreiben vom 17.01.2023)					
<p>Für die Übersendung der Unterlagen zum o. g. Verfahren danken wir Ihnen. Aus Sicht der Luftfahrtbehörde besteht kein Bedenken gegen die geplanten Vorhaben. Sollten Bauwerke mit einer Höhe von mehr als 100 m über Grund geplant werden, so sind die Bauanträge uns zur Zustimmungsprüfung vorzulegen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme Bauwerke mit einer Höhe von mehr als 100 m sind im geplanten Gewerbe- und Sondergebiet nicht zulässig.</p>				
<b>A.5      Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung</b> (Schreiben vom 20.07.2023)					
<p>Vielen Dank für die Möglichkeit, zu der o.g. Planung Stellung nehmen zu können. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg hat keine Bedenken gegen die Planungen, Anregungen werden nicht vorgebracht.</p>	Zur Kenntnisnahme				
<b>A.6      Landratsamt Zollernalbkreis</b> (Schreiben vom 03.08.2023)					
<p>Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p>	<p>Die vorliegende Stellungnahme des Landratsamtes Zollernalbkreis wird in der Gemeinderatssitzung behandelt und abgewogen. Im Hinblick auf das Thema Immissionsschutz wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Katzensteige, 12. Änderung“ eine Stellungnahme des Ingenieurbüros für Schallschutz ISIS vorliegt, die in die Begründung des Bebauungsplanes unter „1.3 Lärmschutz“ aufgenommen wird. Zur Vermeidung von unzulässigen Geräuschspitzen durch die Nutzung von Pkw-Stellplätzen wird ein Mindestabstand von 28 m zwischen dem Rand des Parkplatzes und dem</p>				

<b>INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN</b>	<b>ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE</b>
	<p>nächstgelegenen Immissionsort in einem Allgemeinen Wohngebiet empfohlen. Der tatsächliche Abstand vor Ort beträgt mindestens 120 m, so dass Überschreitungen der Anforderungen an kurzzeitige Geräuschspitzen ausgeschlossen sind. Angesichts der Abstandsverhältnisse sind auch Überschreitungen der Anforderungen an den Beurteilungspegel in den Zeitbereichen tags und nachts an der benachbarten Wohnbebauung bei der genannten Frequentierung des geplanten Parkplatzes nicht zu befürchten.</p>
<p><b><u>Amt für Vermessung und Flurneuordnung</u></b> Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b><u>Landwirtschaftsamt</u></b> Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung. Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass eine Abstimmung mit dem Landwirtschaftsamt über notwendige Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets im Vorfeld nicht erfolgt ist.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b><u>Wasser- und Bodenschutz</u></b> <b><u>Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde</u></b> <b><u>Bodenschutz (vorsorgender)</u></b> (Sparsamer Umgang mit Boden, Flächenrecycling, Eingriffsbewertung) Seitens der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans im aktuellen Verfahrensstand.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Der vorgelegten Eingriffs-Ausgleichsbilanz wird aus fachlicher Sicht zugestimmt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die als Summenparameter dargestellten Flächengrößen beim Schutzgut Boden (vgl. Tabelle 24, Umweltbericht) nur unter Zuhilfenahme der Flächenbilanzen für die Berechnung der Tiere/Pflanzen aufgeschlüsselt werden konnten. Es ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar, warum bei der Erstellung des Umweltberichts auf die detaillierte Darstellung beim Schutzgut Boden in Tabelle 24 verzichtet wurde, während sie für Tiere/Pflanzen aufgeführt ist.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme Die Summenparameter der dargestellten Flächengrößen können im Falle des Ausgangsbestandes auch anhand des Bestandsplanes aufgeschlüsselt werden. Die Abgrenzungen der Bodenbewertungseinheiten sind im Bestandsplan nachvollziehbar dargestellt. Da die Abgrenzungen der Bodenbewertungseinheiten im Planungszustand unverändert bestehen bleiben, wurde bislang auf deren Darstellung im Maßnahmenplan verzichtet. Um die Nachvollziehbarkeit der Flächenbilanz für das Schutzgut Boden zu verbessern, wird nunmehr auch eine Darstellung der Bodenflächenabgrenzungen im Maßnahmenplan vorgenommen. Die teil- und vollversiegelten Flächen sind nachvollziehbar im Bestandsplan</p>

<b>INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN</b>	<b>ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE</b>
	und Maßnahmenplan sowohl für das Schutzgut Biotop als auch für das Schutzgut Boden dargestellt.
Auf Grund der Vielzahl an überlagernden Bauleitplänen wären für eine bessere Nachvollziehbarkeit der Berechnungen gesonderte Übersichtskarten für die bilanzierten Schutzgüter wünschenswert gewesen, welche die einzelnen Flächengrößen mit dem zugrundeliegenden Bebauungsplan linienhaft auf dem Luftbild darstellen.	Eine linienhafte Darstellung der einzelnen Flächengrößen wird nunmehr sowohl im Bestandsplan als auch im Maßnahmenplan dargestellt. Die Nachvollziehbarkeit der Berechnungen ergibt sich dadurch für beiden Schutzgüter.
<p><b><u>Untere Wasserbehörde</u></b></p> <p><b>Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung</b></p> <p>Die Vorgaben der Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung wurden umgesetzt oder sind in der aktuellen wasserrechtlichen Erlaubnis des Gewerbebetriebs berücksichtigt. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><b><u>Naturschutz</u></b></p> <p><b>Sachverhalt</b></p> <p>Mit der 12. Änderung des Bebauungsplans Katzensteige beabsichtigt die Stadt Meßstetten den Bau eines Wertstoffhofs und einer weiteren Industriehalle sowie die Schaffung von Parkplatzebenen im Teilort Tieringen. Der Vorhabenbereich umfasst eine Fläche von 1,38 ha und schließt 2.643 m<sup>2</sup> einer innerhalb des Bebauungsplans liegenden FFH-Mähwiese ein. Angrenzend befindet sich das FFH-Gebiet „Östlicher Großer Heuberg“ (Schutzgebiets-Nr. 7819341). Ein Umweltbericht einschließlich einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine Natura 2000-Vorprüfung liegen vor.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><b>Artenschutz</b></p> <p>Den Ausführungen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird gefolgt. Die naturschutzfachlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gemäß planungsrechtlichen Festsetzungen sind zwingend einzuhalten. Die CEF-Maßnahmen müssen im Vorfeld umgesetzt werden. Eine fachliche Betreuung der Umsetzung wird empfohlen. Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen ist in den Folgejahren zu kontrollieren. Die Kontrollen sind im Bebauungsplan festzusetzen.</p>	Eine frist- und fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen sowie eine anschließende Kontrolle der Maßnahmenwirksamkeit wird durch den Vorhabensträger veranlasst.
<p><b>Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung</b></p> <p>Laut Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wird geplant, 13 Laubbäume auf der neu zu erschließenden Planfläche und dem bereits vorhandenen Betriebsgelände zu pflanzen (PFG 1). Eine Pflanzliste ist nicht vorhanden und muss nachgereicht werden.</p> <p>Für die zu pflanzenden Bäume wird pauschal ein prognostizierter Stammumfang von 85 cm festgesetzt. Dies liegt über dem zulässigen Höchstwert (Spanne 50 bis 80). Der prognostizierte Stammumfang setzt voraus, dass es sich bei den Bäumen um</p>	<p>Die Pflanzlisten zu den Pflanzgeboten sind dem Umweltbericht im Anhang beigefügt und werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Bei der Berechnung des Landratsamtes zum prognostizierten Stammumfang liegt ein Fehler vor. Laut ÖKVO berechnet sich der Punktwert eines Einzelbaumes im Planungsmodul aus dem Stammumfang zum Pflanzzeitpunkt addiert mit dem prognostizierten Zuwachs, der</p>

<b>INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN</b>	<b>ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE</b>
<p>ausschließlich schnellwachsende Gehölze handelt. Dies wird angezweifelt. Gegebenenfalls müssen die Punktwerte reduziert werden. Es muss ein mittlerer Punktwert pro Baum angesetzt werden. Die Bilanz ist entsprechend zu korrigieren.</p>	<p>je nach Wuchsstärke der Art mit 50 bis 80 cm veranschlagt wird. Das Pflanzgebot 1 sieht die Pflanzung von Laubbäumen mit einem Mindeststammumfang von 14-16 cm vor. Dies wurde bei der Berechnung des Landratsamtes nicht berücksichtigt. Folglich ergibt sich als Wert für den prognostizierten Zuwachs nach 25 Jahren ein Stammumfang von lediglich ca. 70 cm. Dieses Maß liegt im mittleren Bereich der zulässigen Spanne (50 bis 80 cm). Auf eine Korrektur der Bilanz kann in diesem Fall somit verzichtet werden.</p>
<p>Die Kompensationsmaßnahme 2 ist aus zwei Gründen so nicht rechtskonform umsetzbar.</p> <p>Die im BPL „Katzensteige 12. Änderung“ vorgesehene Kompensationsmaßnahme K2 "Entwicklung von Magerwiesen durch extensive Mahd oder Beweidung sowie sukzessive Pflanzung von Streuobstgehölzen" (Umweltbericht S. 51) auf den Flurstücken Nr. 1173 und 1176 Gem. M.-Tieringen kann nicht als Kompensationsmaßnahme genutzt werden, da die Flächen 1173 und 1176 schon als Kompensationsmaßnahme "M ext. 6": "Umbau Wald- und Waldrandflächen - Umbau eines Fichtenforstes in einen Mischwald" für den BPL Gewerbegebiet Süd" M.-Tieringen festgesetzt wurden.</p> <p>Über die Maßnahme "M ext. 6" wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der UNB und der Stadt abgeschlossen.</p> <p>Des Weiteren soll laut Umweltbericht die Anlage eines Streuobstbestandes auf einer Magerwiese mittlerer Standorte (45.40c auf 33.43, Kompensationsmaßnahme 2) sukzessive von statten gehen. Pro Geburt eines Mitarbeiterkindes der Firma Interstuhl soll ein Obstbaum gepflanzt werden. Da die Pflanzung kontinuierlich stattfinden soll, setzt der Gutachter für jeden Baum einen um einen ÖP reduzierten Wert pro Obstbaum an. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde kann die sukzessive Pflanzung des Streuobstbestandes allerdings nicht in die Bilanzierung aufgenommen werden. Die Rate der zukünftigen Geburten von Mitarbeiterkindern kann nicht zeitlich vorhergesagt werden, somit kann nicht festgestellt werden, ob die Pflanzung des Streuobstbestandes in den nächsten zwei oder erst in den nächsten 30 Jahren erfolgt sein wird. Als Ausgleich kann lediglich die Anlage einer Magerwiese angerechnet werden. Eine Reduktion der angesetzten Ökopunkte pro Obstbaum als Angleichung an eine unzureichend durchgeführte Kompensationsmaßnahme ist nicht zulässig.</p> <p>Um Streuobstbestände als Ausgleich heranzuziehen, muss die Pflanzung der Bäume unverzüglich stattfinden. Der Pflanzabstand von mindestens 12 Metern zwischen den Obstbäumen ist hier zwingend einzuhalten.</p>	<p>Die Kompensationsmaßnahme 2 auf den Flurstücken Nr. 1173 und 1176 (Gemarkung Tieringen) wird im Kompensationskonzept nicht weiter berücksichtigt und durch die Erweiterung des geplanten Waldumbaus im Bereich des Flurstücks Nr. 1808 (Gemarkung Oberdigisheim) ersetzt.</p>

<b>INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN</b>	<b>ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE</b>
Die Bewertung der im Bestand aufgeführten Mähwiese mit dem Biotopwert 21 (Spanne 12 - 27) wird angezweifelt. Das Vorkommen der Wanstschrecke lässt auf ein gutes Nahrungsangebot und eine höhere naturschutzfachliche Ausstattung des Plangebiets schließen, als durch den Gutachter angenommen. Die Bilanz ist zu korrigieren.	s.o.
Der Gutachter setzt für das im Plan vorgesehene Pflanzgebot 2 (Randliche Eingrünung, 35.64) den Biotopwert 21 an. Dies ist nicht korrekt. Gemäß Ökokontoverordnung liegt die Spanne für grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation bei 8 – 11 ÖP. Die Bilanz ist zu korrigieren.	Die Bilanz wird für grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation des Pflanzgebots 2 auf 11 ÖP reduziert.
Bezüglich des Kompensationsdefizits im Schutzgut Boden wird darum gebeten, die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen.	Die Untere Bodenschutzbehörde wurde bereits beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor.
<p><b>Natura 2000-Vorprüfung</b></p> <p>Aufgrund der Angrenzung zum FFH-Gebiet „Östlicher Großer Heuberg“ wurde eine Natura 2000-Vorprüfung vorgelegt, die klären sollte, ob schädliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet auszuschließen sind. Die Vorprüfung wird als plausibel erachtet.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><b>Sonstiges</b></p> <p>Die vorgelegte Alternativenprüfung ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht ausreichend. Es muss plausibel dargelegt werden, warum andere Alternativen wie beispielsweise ein Parkhaus oder die Inanspruchnahme von unbebauten Flächen nördlich und westlich des Betriebsgeländes nicht in Frage kommen.</p>	<p>Die Alternativenprüfung wird im Umweltbericht unter Kap. 7 um die nachfolgenden Punkte ergänzt:</p> <p>Mit dem geplanten Vorhaben werden die bestehenden Stellplätze innerhalb der B-Plan-grenze nach Osten hin auf eine private Grünfläche verlagert, um die Erweiterung der Gewerbegebietsfläche bauplanungsrechtlich zu ermöglichen.</p> <p>Das nördlich gelegene, bisher unbebaute Flst. 1142/1 ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als Mischgebiet ausgewiesen und ist mittelfristig für die Deckung des Wohnbedarfs vorzuhalten.</p> <p>Westlich des Betriebsgeländes über die bestehende L440 hinaus sind zukünftige Stellplatzmöglichkeiten aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen (Querung der L440 durch Fußgänger) an die Verlegung der Landesstraße gebunden. Die Stellplätze werden aufgrund anstehender Betriebserweiterungen kurzfristig benötigt, die Verlegung der L440 ist kurzfristig nicht absehbar.</p> <p>Die Umsetzung eines Parkhauses an diesem Standort ist nicht realisierbar, weil die Untergrundbeschaffenheit in der Hanglage für Hochbauten nicht geeignet ist. Für eine mehrgeschossige Parkierung wären erhebliche</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
	<p>Gründungs- und Hangsicherungsmaßnahmen erforderlich, die unangemessen kostenintensiv sind und in einem deutlichen Missverhältnis zur Nutzung stehen. Darüber hinaus würde ein Parkhaus das Landschaftsbild an dieser Stelle weiter beeinträchtigen, wohingegen Parkierungen im Gelände mit Begrünung kaum erkennbar und sichtbar sind.</p> <p>Zusammenfassend ergeben sich aus den oben genannten Gründen keine alternativen Standorte für die dringend benötigte Verlegung der bestehenden Stellplätze.</p>
<p><b>Fazit</b></p> <p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist zu korrigieren. Für eine abschließende Stellungnahme fehlt noch eine ausführliche Alternativenprüfung.</p>	<p>Die Unterlagen werden überarbeitet und den Forderungen der unteren Naturschutzbehörde entsprechend angepasst. Die Alternativenprüfung wird unter Kap. 7 präzisiert und nachgeschärft.</p>
<p><b>Baurecht</b></p> <p>Es wird nochmal darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden muss. Eine Genehmigung des Bebauungsplans kann erst bei materieller Planreife erfolgen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>Kreisbaumeisterstelle</b></p> <p>Es wurde nach Anhörung keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme wird ggf. von der Kreisbaumeisterstelle direkt an Sie nachgereicht.</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme mehr eingegangen.</p>
<p><b>A.7 Regionalverband Neckar-Alb</b> (Schreiben vom 08.08.2023)</p>	
<p>Mit der o. g. Bebauungsplanänderung wird ein Sondergebiet Parkplatz nach Nordosten verschoben, um am bisherigen Standort das Gewerbegebiet zu erweitern.</p> <p>Mit Schreiben vom 10.01.2023 haben wir hierzu Stellung genommen und keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Auch gegenüber dem nun vorliegenden Bebauungsplanentwurf bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.</p>	<p>Nach dem Satzungsbeschluss wird eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis erfolgen. Eine digitale Planfertigung wird nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes an den Regionalverband Neckar-Alb übersandt.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><b>A.8 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.</b> (Schreiben vom 17.08.2023)</p>	
<p>Der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Information über die o.g. Planung, die Übergabe der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.</p> <p><i>Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.</i></p> <p>Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Wir wiederholen die Bedenken gegen einen weiteren Flächenverbrauch im Außenbereich in unserer Stellungnahme vom 17.01.2023.</p> <p>Den Vorschlag eines aufgeständerten Parkdecks in dieser für den Vorschlag günstigen topographischen Situation als Parkhaus misszuverstehen, erfolgt entweder mit Absicht oder lässt auf eine gewisse Unkenntnis schließen.</p>	<p>Die Umsetzung eines Parkdecks oder eines Parkhauses an diesem Standort ist nicht realisierbar, weil die Untergrundbeschaffenheit in der Hanglage für Hochbauten nicht geeignet ist. Für eine mehrgeschossige Parkierung wären erhebliche Gründungs- und Hangsicherungsmaßnahmen erforderlich, die unangemessen kostenintensiv sind und in einem deutlichen Missverhältnis zur Nutzung stehen. Darüber hinaus würde eine solche Anlage das Landschaftsbild an dieser Stelle weiter beeinträchtigen, wohingegen Parkierungen im Gelände mit Begrünung kaum erkennbar und sichtbar sind.</p>
<p><b>A.9 Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe</b> (Schreiben vom 28.07.2023)</p>	
<p>Der Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe hat im angefragten Bereich keine Leitungen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>A.10 Netze BW GmbH</b> (Schreiben vom 04.08.2023)</p>	
<p>Zum Bebauungsplan bringen wir keine Einwände ein. Wir würden Sie bitten uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Ihre eventuell noch offenen Fragen beantworten wir gerne.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>A.11 Deutsche Telekom Technik GmbH</b> (Schreiben vom 27.07.2023)</p>	
<p>Zu dem o. g. Bebauungsplan haben wir im Dezember 2022 bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung bezogen, siehe auch Anhang. Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt.</p> <p>Unsere Anregungen wurden in der Synopse übernommen, daher haben wir auch zum neuen Bebauungsplan keine Einwände.</p>	<p>Die Telekommunikationslinien der Telekom Technik GmbH liegen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Katzensteige, 12. Änderung“.</p>
<p>Hinweis: Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<b>A.12 Vodafone West GmbH</b> (Schreiben vom 09.08.2023)	
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.07.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><b>Bitte beachten Sie:</b></p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<b>A.13 Naturpark Obere Donau</b> (Schreiben vom 14.08.2023)	
<p>Herzlichen Dank für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Baugenehmigungsverfahren: Bebauungsplan „Katzensteige 12. Änderung“ nach § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Von Seiten der Geschäftsstelle des Naturparks Obere Donau teilen wir Ihnen mit, dass das vom geplanten Vorhaben betroffene Gebiet zwar innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau liegt, es sich aber zum überwiegenden Teil um einen Bereich einer Inneren Erschließungszone des Stadtteils Tieringen der Stadt Meßstetten handelt. Gemäß § 2 Abs. 5, Ziffer 4 der Naturparkverordnung gehören Gebiete, die im jeweiligen rechtskräftigen Flächennutzungsplan als bebaute Flächen ausgewiesen sind oder für die eine Bebauung vorgesehen ist (Bauflächen) zu Inneren Erschließungszone, ebenso Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (gemäß § 2 Abs. 5, Ziffer 1).</p> <p>Im vorliegenden Fall ist das überplante Gebiet bis auf einen sehr kleinflächigen Bereich im Südosten bereits über rechtskräftige Bebauungspläne überplant, die allerdings eine anderweitige Nutzung vorsehen (Sondergebiet Parken und private Grünfläche).</p> <p>Innerhalb einer Inneren Erschließungszone besteht gemäß § 2 Abs. 5 der Naturparkverordnung (GBl. vom 15.7.2005 Seite 566ff) kein Erlaubnisvorbehalt nach der Naturparkverordnung und es gelten auch nicht die Festlegungen des Naturparkplans.</p>	Zur Kenntnisnahme

<b>INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN</b>	<b>ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE</b>
<p>Eine Stellungnahme der Naturparkgeschäftsstelle ist daher in diesen Fällen nicht nötig und auf eine weitere Beteiligung am Verfahren kann dann verzichtet werden.</p> <p>Eigene Planungen der Naturparkverwaltung zu dem überplanten Gebiet bestehen nicht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen können von Seiten der NP-Geschäftsstelle mitgetragen werden, trotzdem ist der große Flächenbedarf für die Anlage neuer Pkw-Abstellflächen zulasten hochwertiger bisher un bebauter Landschaftsbereiche nicht unproblematisch. Hier hätten sich sicher Alternativen mit zumindest einstockigen Parkierungsflächen finden lassen, was zu nahezu 50 % Flächeneinsparung geführt hätte, ohne gleich ein mehrstöckiges Parkhaus bauen zu müssen (Parkfläche wie gehabt, senkrechte Hangböschung aus Beton im Osten, von oben her erschlossenes zweites Parkdeck aus Beton oder Stahl direkt darüber, von Stützen gehalten).</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die nun geplanten Stellplatzflächen zumindest konsequent mit PV-Modulen überstellt werden und auch eine entsprechende Ladeinfrastruktur für Fahrräder und PKWs installiert wird.</p>	<p>Mit dem geplanten Vorhaben werden die bestehenden Stellplätze nach Osten hin verlagert, um eine Erweiterung der Gewerbegebietsfläche bauplanungsrechtlich zu ermöglichen. Die Umsetzung eines Parkhauses an diesem Standort ist nicht realisierbar, weil die Untergrundbeschaffenheit in der Hanglage für Hochbauten nicht geeignet ist. Für eine mehrgeschossige Parkierung wären erhebliche Gründungs- und Hangsicherungsmaßnahmen erforderlich, die unangemessen kostenintensiv sind und in einem deutlichen Missverhältnis zur Nutzung stehen. Darüber hinaus würde ein Parkhaus das Landschaftsbild an dieser Stelle weiter beeinträchtigen, wohingegen Parkierungen im Gelände mit Begrünung kaum erkennbar und sichtbar sind.</p> <p>Dies wird erfolgen.</p>
<p><b>A.14      Albstadtwerke GmbH</b> (Schreiben vom 17.07.2023)</p>	
<p>Die Gemarkung Tieringen fällt nicht in unseren Zuständigkeitsbereich. Bitte wenden Sie sich an die Stadt Meßstetten.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>A.15      Gemeinde Stetten am kalten Markt</b> (Schreiben vom 17.07.2023)</p>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Von Seiten der Gemeinde Stetten am kalten Markt keine Bedenken oder Einwendungen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>A.16      Stadt Albstadt</b> (Schreiben vom 17.07.2023 und 09.08.2023)</p>	
<p><u>Stellungnahme vom 17.07.2023 und vom 09.08.2023:</u></p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an oben genanntem Bauleitplanverfahren und können Ihnen mitteilen, dass durch die vorliegende Planung die Belange der Stadt Albstadt nicht berührt sind.</p> <p>Im Falle von wesentlichen Änderungen der Planung bitten wir um eine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

**B Folgende Träger haben keine Stellungnahme abgegeben**

- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart
- Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 4 Mobilität, Verkehr, Straßen
- Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- ENBW Regional AG
- Handwerkskammer Reutlingen
- SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH
- Luftwaffenamt Dezernat C Abteilung Flugbetrieb der Bundeswehr
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Industrie- und Handelskammer Reutlingen
- Stadt Balingen
- Gemeinde Nusplingen
- Gemeinde Obernheim
- Gemeinde Hausen am Tann
- Gemeinde Schwenningen

**C Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.